

Wenn einer eine Reise tut ...

... dann fragt er sich womöglich: Ist die Zugfahrt zum Kundentermin Arbeitszeit? Und bin ich bei einer Dienstreise mit Übernachtung gesetzlich unfallversichert?

> Mehr Infos.

03/08/2018



DIE GUTE NACHRICHT

Pläne für den Aufbau einer europäischen Arbeitsbehörde stoßen bei der Bundesregierung grundsätzlich auf Zustimmung. Die Prüfungen dazu seien iedoch noch nicht abgeschlossen, heißt es in einer Antwort auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion. Ziel einer solchen Behörde müsse es sein, so die Regierung, dass europäische Vorschriften zum Schutz grenzüberschreitend entsandter und mobiler Arbeitnehmer einschließlich Grenzgänger in der Praxis stärker als bisher eingehalten werden. Dabei müssten allerdings die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten gewahrt werden.

> Mehr Infos.

INHALT

> Seite 3

Perspektive

Wie die Bundesregierung die Jobchancen für Langzeitarbeitslose verbessern will.

> Seite 4

Wirksam

Das Online-Selbsthilfeprogramm "moodgym" lindert Symptome einer Depression.

Dienstreisen: Was ist Arbeitszeit, was nicht?

Dienstreisen sind heute für viele Beschäftigte Normalität. Doch was zählt als Arbeitszeit und was ist Freizeit? Antworten auf einige wichtige Fragen zum Thema:

Dienstreise - was ist das?

Eine Dienstreise liegt vor, wenn Beschäftigte an einen Ort außerhalb der angestammten Arbeitsstätte fahren müssen, um dort dienstlichen Aufgaben nachzugehen. Fällt die Dienstreisezeit in die reguläre Arbeitszeit, ist die Zeit wie Arbeitszeit zu vergüten.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel?

Grundsätzlich gilt: Reist ein Beschäftigter während der regulären Arbeitszeit zu geschäftlichen Zwecken, zählen Flug oder Zugfahrt als normale Arbeitszeit. Das ist Arbeitsrechtlern zufolge auch so, wenn der Angestellte unterwegs nicht arbeitet. Fährt ein Angestellter in seiner Arbeitszeit etwa zu einem Termin mit dem Zug und schläft ein, zwei Stunden, dann sei das trotzdem als Arbeitszeit zu werten. Die Experten verweisen allerdings auch darauf, dass die Sache in Betrieben mit Gleitzeitmodellen mit Kernarbeitszeit komplizierter sei.

Dienstreise mit dem Auto?

Mitunter tritt ein Mitarbeiter eine Dienstreise mit dem Auto an – zum Beispiel dann, wenn der Zielort mit dem Zug schlecht zu erreichen ist oder er viel Arbeitsmaterial transportieren muss. Hier gilt laut Arbeitsrechtlern: Ordnet der Chef an, dass der Mitarbeiter selbst den



Pkw fährt, ist das Arbeit. Das gelte auch außerhalb der regulären Arbeitszeit. Schließlich habe der Angestellte beim Autofahren auf den Verkehr zu achten und könne – anders als im Zug oder Flieger – nicht die Füße hochlegen. Stellt der Chef seinem Mitarbeiter jedoch frei, wie er anreist, und entscheidet sich der Mitarbeiter für das Auto, dann zähle die Fahrt nicht als Arbeitszeit.

Was zählt vor Ort als Arbeitszeit?

Ist der Mitarbeiter am Ziel seiner Dienstreise angekommen, gilt dort die übliche Arbeitszeit – auch dann, wenn eine Besprechung erst eine Stunde nach dem üblichen Arbeitsbeginn angesetzt ist. Der Mitarbeiter müsse diese Stunde nicht nachholen, betonen Arbeitsrechtler. Der Vorgesetzte könne den Angestellten aber anweisen, die Stunde für die Arbeit zu nutzen.

Versicherungsschutz?

Während einer Dienstreise mit Übernachtung haben Beschäftigte meist auch Freizeit – nach Ende der Arbeitszeit. Der gesetzliche Unfallschutz besteht für den Mitarbeiter – wie zu Hause – in der Freizeit nicht.



Bessere Jobchancen

Die Bundesregierung will die Jobchancen der rund 900.000 Langzeitarbeitslosen in Deutschland verbessern. Dazu hat sie kürzlich einen entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Dieser sieht vor, Menschen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, mit Lohnkostenzuschüssen zu fördern. Voraussetzung ist, dass sie bei privaten Unternehmen, Kommunen oder gemeinnützigen Trägern sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Die Förderdauer kann bis zu fünf Jahre betragen.

Um den Arbeitsplatz zu sichern, sollen die Geförderten und ihre Arbeitgeber bei Fragen und Problemen Unterstützung erhalten, wenn nötig für die gesamte Dauer der Förderung. Die Finanzierung von Weiterbildungen ist ebenfalls vorgesehen. Der Bund plant für die Maßnahmen bis 2022 vier Milliarden Euro ein. Bundestag und Bundesrat müssen das Gesetz noch beschließen. Es soll im Januar 2019 in Kraft treten.

Mehr Familienförderung

Beschäftigte in Deutschland können in ihren Betrieben immer häufiger Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie nutzen. Das geht aus einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) und der Goethe-Universität Frankfurt am Main hervor. So sei etwa der Anteil der betriebseigenen Angebote zur Kinderbetreuung seit 2002 von zwei auf rund acht Prozent gestiegen. Maßnahmen während der Elternzeit, wie Weiterbildungen, böten inzwischen neun Prozent der Betriebe ihren Mitarbeitern.

Nach wie vor selten (zwei Prozent) seien dagegen Langzeitkonten zur Freistellung für Familienförderung. Insgesamt habe der Anteil der Betriebe mit familienfreundlichen Angeboten in den vergangenen 15 Jahren von sechs auf 16 Prozent zugenommen. Die Studie zeigt auch: Frauen, die in solchen Betrieben arbeiten, kehren nach der Geburt ihres Kindes schneller an ihren Arbeitsplatz zurück.

> Zur IAB-Studie.



NO SMOKING

Der Konsum von Cannabis kann einer Einstellung bei der Polizei im Wege stehen. Diese Erfahrung machte kürzlich ein 40-jähriger Bewerber für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Berlin. Bei ihm wurde bei einer Blutuntersuchung im Zuge seines Einstellungsverfahrens das Cannabisabbauprodukt THC-Carbonsäure mit einem Wert von 300 Nanogramm pro Milliliter nachgewiesen. Aufgrund dessen lehnte der Berliner Polizeipräsident seine Einstellung ab. Dagegen klagte der Mann vor dem Berliner Verwaltungsgericht. Er argumentierte, dass er keine Drogen konsumiere und gesundheitlich für den Polizeidienst geeignet sei. Die Richter sahen das allerdings anders und gaben der Behörde recht. Ihre Begründung: Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setze die umfassende Eignung eines Bewerbers voraus. Dazu gehöre die Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug zu führen. Cannabiskonsum könne diese Fähigkeit jedoch in

Zweifel ziehen. Angesichts der festgestellten Blutwerte zweifelten die Richter die Aussage des Mannes an, kein Konsument zu sein.

VG Berlin, Az.: 26 L 130.18

> Mehr Infos.



"moodgym" sichert mehr Lebensqualität

Die Wirksamkeit des Online-Selbsthilfeprogramms "moodgym" für Menschen mit leichten und mittelschweren Depressionen ist jetzt auch für den Einsatz in deutschen Hausarztpraxen wissenschaftlich nachgewiesen worden.

Das Programm "moodgym" basiert auf der kognitiven Verhaltenstherapie. Australische Wissenschaftler haben es entwickelt, um depressiven Symptomen vorzubeugen und sie zu lindern. Eine Studie unter Leitung von Professorin Steffi G. Riedel-Heller zeigt nun, dass die depressiven Symptome bei Patienten, die zusätzlich zur Behandlung durch ihren Hausarzt das Programm nutzten, deutlich stärker zurückgingen als in einer Kontrollgruppe. Dieser Effekt war sowohl sechs Wochen als auch sechs Monate nach der Anwendung messbar. Die AOK hat die deutsche Fassung des international verwendeten Programms und die Evaluation in deutschen Hausarztpraxen durch das Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ermöglicht. Das Programm steht allen Interessierten zur anonymen und kostenlosen Nutzung zu Verfügung.

Der Einsatz von "moodgym" zeigt laut Studie noch weitere positive Effekte. So lag die Remissionsrate, mit der Experten das Verschwinden der Krankheitssymptome beschreiben, bei den Teilnehmern des Programms mit 39 Prozent nach sechs Monaten deutlich höher als in der Kontrollgruppe, die "moodgym" nicht nutzten (23 Prozent). Zudem stellten die Wissenschaftler fest, dass sich die Lebensqualität und die Fähigkeit zur Bewältigung der Krankheit bei den "moodgym"-Nutzern nach einem halben Jahr stärker verbesserten.

> Hier geht's zum Programm.





Wie viel Prozent der Betriebe in Deutschland bieten eine eigene Kinderbetreuung?

> Hier antworten ...

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

GEWINNEN* SIE EINEN **50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: 10. August 2018

Gewinner des letzten Preisrätsels: Sabine Gruber, 81373 München

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

INTERESSANTE LINKS

Das Magazin "G+G" im Netz.

>www.gg-digital.de

"Mit dem Rad zur Arbeit" noch bis Ende August.

> www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de

>Impressum

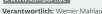
Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG 10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

178 Berlin, Rosenthal



Redaktion: Thomas Hommel, Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler

Fotos: (S.1: den-belitsky, S.2: sanjeri, S.3, L: Tree4Two, M: aaanjiram. R:Romanovskyy S.4: Farknot Architect) iStockphoto

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:

www.aok-original.de/datenschutz.html